

gen sehr wissenschaftlich gehalten sind, mit vielen Zahlen zu thun haben und während des Vorlesens kaum völlig verstanden werden dürften, so fürchtete man auch, daß durch das vollständige Vorlesen derselben die Zeit für die Discussion zu sehr geschmälert werden möchte, eine Rücksicht, welche besonders der nahe bevorstehende Schluß des Landtages hervorgerufen hat. Nach diesem habe ich mir die Bitte zu erlauben, daß es die Kammer im Einverständnis mit der hohen Staatsregierung genehm halten möchte, beim künftigen Vortrage dieses Berichts die Verlesung der allgemeinen Motiven und der Beilagen A. und B. unterlassen zu dürfen, dergestalt, daß nach Verlesung des höchsten Decretes sofort mit dem Berichte selbst zu beginnen und sodann mit dem Gesetzentwurfe und den speciellen Motiven fortzufahren wäre. Ich habe mir aus dem Grunde für heute diese Bemerkung und Bitte gestatten wollen, damit jeder Abgeordnete in der Zwischenzeit Gelegenheit nehmen könne, sich mit dem Inhalte des ganzen Werkes im Voraus selbst bekannt zu machen.

Präsident D. Haase: Es dürfte, meine Herren, diese Anzeige vor der Hand genügen. Später, wenn der Bericht gedruckt sein wird und zur Berathung gelangt, werde ich die angeregte Frage an die hohe Staatsregierung und die Kammer ergehen lassen. Zunächst also zum Druck und dann auf die Tagesordnung.

4) Den 16. Mai. Bericht der vierten Deputation über die Petition des Stadtraths zu Meissen, die Einziehung des fiscalischen Holzhofts daselbst betreffend. (Auf eine der nächsten Tagesordnungen.) — 5) Den 16. Mai. Petition der Communen zu Großschönau, Waltersdorf, Johann Gottfried Benzel und Cons., die Anlegung eines chaussirten Weges von Eibau über sächsisch Lautersdorf nach Großschönau betreffend.

Präsident D. Haase: Es ist dies wieder ein solcher Gegenstand, welcher neulich schon zur Sprache kam, und sofort an die erste Kammer abgegeben wurde. Das Ausgabebudget und mit ihm auch das Departement des Ministerii des Innern, wohin die Petition einschlägt, ist in dieser Kammer bereits berathen und an die erste Kammer gelangt. Man beschloß neulich, als nach jener Berathung eine ähnliche Petition hier einkam, solche sofort an die erste Kammer abzugeben, um daselbst nach Befinden bei Berathung des erwähnten Ausgabebudgets darauf Rücksicht zu nehmen. Aus gleichem Grunde würde ich dafür halten, daß auch die vorliegende Petition dorthin abgegeben sein möchte. — Die Kammer erklärt sich stillschweigend hiermit einverstanden. —

6) Den 16. Mai. Mittheilung des hohen Gesamtministeriums nebst dem allerhöchsten Decrete, die Erörterung wegen Einbringung eines tiefen Stollns in die Freiburger Bergamtsreviere betreffend.

(Das allerhöchste Decret wird verlesen.)

Präsident D. Haase: Ich werde in den ersten Sitzungen künftiger Woche die Wahl veranstalten. Ich werde jedoch da-

mit noch eine andere verbinden, nämlich die der Mitglieder des Staatsgerichtshofs, wo drei Mitglieder und zwei Stellvertreter ernannt werden, und endlich noch die Auslosung der Abgeordneten für den Fabrikstand, von denen sich gegenwärtig nur einer auslost, für die nächsten Landtage aber jedesmal zwei. Wir können nun übergehen auf den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, nämlich auf die Berathung des nachmaligen Berichts der ersten Deputation, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes betreffend. Ich ersuche den Abg. Schäffer, als Referent uns den Vortrag zu geben.

Referent Schäffer: In dem Berichte heißt es zuvörderst:

Der in der Aufschrift genannte Gesetzentwurf ist von der ersten Kammer ebenfalls berathen worden, und die darüber abgefaßten Protokolle sind der zweiten Kammer zugegangen.

Die Deputation erlaubt sich, diejenigen Punkte, über welche verschiedene Ansichten zwischen beiden Kammern vorwalten, hervorzuheben.

Zu 1 ad §. 8. Die zweite Kammer entschied sich dahin, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, diese Erläuterung zu § 8 des Heimathsgesetzes wieder zurückzunehmen, dagegen die erste Kammer der ersten Erläuterung des mittelst allerhöchsten Decrets vom 10. November des vorigen Jahres vorgelegten Gesetzentwurfes beigepflichtet und selbige sonach angenommen hat.

Bei anderweiter Berathung dieser Angelegenheit ist auch diesmal wieder eine Einstimmigkeit der Ansichten der Deputation nicht zu erzielen gewesen. Es empfiehlt vielmehr, wie schon im ersten Berichte der Fall war, auch gegenwärtig

die Majorität der Deputationsmitglieder den Wegfall dieser Erläuterung, dagegen die Minorität für deren Beibehaltung sich erklärt.

Ohne weitläufig die Gründe zu berühren, welche für die eine oder die andere Ansicht sprechen, und die bei der lebhaften Theilnahme, welche dieser Gegenstand in beiden Kammern gefunden, noch in der klarsten Erinnerung vorschweben, erlaubt man sich nur Folgendes kürzlich zu bemerken.

Zu Bertheidigung der Erläuterung hat man an die Spitze der Gründe den Grundsatz: gleiche Rechte, gleiche Pflichten, gestellt, und zu Darlegung dessen Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall unter Beziehung auf den Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, hervorgehoben, daß, da der Kreis des Gewerbebetriebs auf dem Lande erweitert werde, es nicht nur billig sondern sogar gerecht erscheine, auch mit demselben die Verpflichtungen auf das Land zu verpflanzen, welche in den Städten daran geknüpft wären.

Wenn es auch gegründet, daß der Gewerbebetrieb auf dem Lande in Zukunft eine Erweiterung erhalten soll, so zeigt doch nur ein flüchtiger Blick auf den dieselbe begründenden Gesetzentwurf, daß die Verschiedenheit des Betriebes der nachgelassenen Gewerbe auf dem Lande zu dem in den Städten noch sehr groß bleibt, so groß, daß man hierauf unmöglich den Grundsatz: gleiche Rechte, gleiche Pflichten, anwenden kann. Hierzu kommt noch, daß, wie die Motiven des im Jahre 1834 vorgelegten Gesetzentwurfs nachweisen, und auch der Deputations-